Mitversicherung von politischen Gefahren

1. In Erweiterung von § 3 der AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A ersetzt der Versicherer auch Schäden unmittelbar oder mittelbar entstanden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr oder innere Unruhen, die durch Dritte verursacht wurden.

2. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch Schäden, die durch terroristische Gewalthandlungen, welche sich unmittelbar und direkt gegen die versicherte Veranstaltung richten, entstanden sind. Über diesen Einschluss entscheidet der Versicherer bei jeder Anfrage neu.

3. Die Mitversicherung der oben bezeichneten Gefahr(en) kann vom Versicherer bis spätestens 3 Tage vor Tournee- oder Veranstaltungsbeginn gekündigt werden.